

Satzung

des

**Fördervereins Freiwillige Feuerwehr
Boele-Kabel e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§1	ZWECK DES VEREINES	3
§2	NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR	3
§3	MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDER DES VEREINS	4
§4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§5	BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
§6	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND JAHRESBEITRAG	6
§7	ORGANE DES VEREINS	6
§8	VORSTAND.....	6
§9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§10	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§11	BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§12	BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN	9
§13	SATZUNGSÄNDERUNGEN	9
§14	VERMÖGEN UND KASSENWESEN	10
§15	VEREINSAUFLÖSUNG.....	10

§1 Zweck des Vereines

- 1.1 Der "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Boele-Kabel" (e.V.), im folgenden Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem "Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW" in der gültigen Fassung durch Unterstützung der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen mit Geld- und Sachspenden. Außerdem sollen die Jugendarbeit, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung, gefördert werden.
- 1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Boele-Kabel" und hat seinen Sitz in Hagen-Boele, Steinhausstraße 49, 58099 Hagen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
- 2.2 Postanschrift des Vereins ist jeweils die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- 2.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

- 3.1 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, insofern sie der Mitgliedschaft im Verein zustimmen.
- 3.3 Fördernde Mitglieder sind unbescholtene Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die grundsätzlich die Interessen des Vereins fördern.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §11 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Nur ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge gemäß §9.5 zu unterbreiten.
- 4.3 Die mit einem Ehrenamt gemäß §8.1 Buchstaben a und b betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) endgültig.
- 5.2 Der Übertritt vom ordentlichen Mitgliedsstand in den fördernden Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 5.4 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt:
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
- 5.6 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 5.7 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).
- 5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag

- 6.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in einer Beitragsordnung von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Höhere Beiträge können geleistet werden.

§7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem jeweiligen Löschgruppenführer der Löschgruppe Boele-Kabel als 1. Vorsitzenden,
 - b) dem jeweiligen stellvertretenden Löschgruppenführer der Löschgruppe Boele-Kabel als 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassenführer,
 - d) dem 2. Kassenführer,
 - e) dem 1. Schriftführer,
 - f) dem 2. Schriftführer,
 - g) drei weiteren Beisitzern.
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) Der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder
 - b) der 1. Vorsitzende mit dem 1. Kassenführer oder
 - c) der 2. Vorsitzende mit dem 1. Kassenführer
- 8.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweilige Löschgruppenführer und der stellv. Löschgruppenführer der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen sind Kraft ihres Amtes im Vorstand des Vereins.
- 8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes. Dieser Paragraph soll nur interne Wirkung entfalten und soll nicht als Beschränkung der Vertretungsmacht eingetragen werden.

8.5 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:

- a) Die in § 8.1 Buchstaben a - f genannten Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen sein.
- b) Die in § 8.1 Buchstabe g genannten Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder oder Mitglieder der Ehrenabteilung der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen sein und das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
- c) Die in § 8.1 Buchstaben a - g genannten Vorstandsmitglieder als aktive Mitglieder der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen dürfen gemäß § 10 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung erst dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied in der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen sind.

8.6 Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

8.7 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, per Post einzuladen.

9.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 1/4 Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1 Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, es sei denn, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder beide, stimmen ihrer Ernennung (nach §§ 8.1 a und 8.1b) nicht zu. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung den 1. oder 2. Vorsitzenden, oder beide.
- 10.2 Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder der Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsvorfälle verpflichtet.
- 10.3 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 10.4 Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Beitragsordnung,
- 10.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 10.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschluss der Mitgliederversammlung

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
- 11.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang zwischen den Kandidaten mit gleicher höchster Stimmenanzahl des ersten Wahlganges erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- 12.2 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gem. Ziff. 11.1 und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift der Mitgliederversammlung.

§13 Satzungsänderungen

- 13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich bis zum 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht sein.
- 13.3 Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 13.4 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§14 Vermögen und Kassenwesen

- 14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 14.2 Die Kassenführer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Kassenführers.
- 14.3 Der Nachweis über die Geschäftsvorfälle wird einmal jährlich durch die Kassenprüfer geprüft.

§15 Vereinsauflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Löschgruppe Boele-Kabel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen, die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in Boele-Kabel verwenden muss.

Hagen, 26. Januar 2007

**Anerkennung der Satzung und Beitrittserklärung zum Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Boele-Kabel**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
Alfsmann	Heinz		
Barndt	Sven		
Baumann	Alfons		
Buchmeier	Jörg		
Cebulla	E. - J		
Dräger	Frank		
Feldmeier	Frank		
Flamme	Frank		
Hackenberg	Olaf		
Hevendehl	Peter		
Holtschmidt	Tobias		
Hoppmann	Frank		
Jahnke	Jens		
Kleemann	Stefan		
Klepper	Jörg		
Knuff	Jochen		
Kraemer	Michael		
Lübold	Thomas		
Milde	Thomas		
Nielsen	Rudolf		
Rönisch	Wolfgang		
Ruttkamp	Andreas		
Schmidt	Tommy		
Schroer	Manfred		
Schürmann	Michael		